

Gericht

Verfassungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

24.11.2003

Geschäftszahl

B1163/03 ua

Sammlungsnummer

17035

Leitsatz

Einstellung zweier Beschwerdeverfahren betreffend die Vorschreibung von Schenkungssteuer nach Aufhebung der angefochtenen Bescheide durch den belangten Unabhängigen Finanzsenat wegen Bescheiderlassung durch eine unzuständige Behörde; Kostenzuspruch

Rechtssatz

Hinweis der belangten Behörde auf das Vorliegen zweier identer Beschwerdeschriften.

Der Beschwerdeführerin war der mit € 2.142,- (inkl. USt) pauschaliert bemessene (einfache) Beschwerdeaufwand zuzusprechen, weil es ihr sowohl in zeitlicher als auch in sachverhältnismäßiger und rechtlicher Hinsicht möglich gewesen wäre, eine gemeinsame Beschwerde gegen die vom Sachverhalt und der rechtlichen Beurteilung her gleichgelagerten Bescheide einzubringen (vgl. VfGH, E v 11.06.02, B267/02 ua).